

Satzung des MCSW im ADAC e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 1. Dezember 1964 in Berlin gegründete Club führt den Namen BERLINER MOTORCLUB SÜDWEST im ADAC e.V. (MCSW). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister bei Amtsgericht in Berlin Charlottenburg eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC – und anderen Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. §§ 52 ff. der Abgabeordnung.
- II. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der Internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- III. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrs-Sicherheit geeignet erscheinen, z. B. Jugendverkehrserziehung, Fahrrad- und Automobiltourniere. (Geschicklichkeitsturnier für jedermann)
- IV. Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- V. Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.
- VI. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Jedermann (-frau) kann Mitglied werden.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- III. Vor Ernennung eines, des ADAC angehörenden, Ehrenmitgliedes muss der ADAC gehört werden.

§ 4

Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesen besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich neu festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens DM 12 ,00 (zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen. Fällig ist der Beitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres im voraus.
- II. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt, die in der Folge jährlich abgestempelt wird.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann, nur für den Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden wenn:
Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
Die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- I.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse, MCSW- Spiegel, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II.** Der Vorstand des ADAC Berlin – Brandenburg ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen, seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
- III.** Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - h) Verschiedenes.
- IV.** Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Mitglieder des ADAC Verwaltungsrates sind entsprechend § 11 Ziff. 5 der Satzung des ADAC Gesamtclubs in der Reihenfolge des § 11/1 dieser Satzung gewählt
Die Mitgliederversammlung wählt – vgl. § 11/5 der Satzung des ADAC Gesamtclubs – die jeweiligen Ersatzdelegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I.** In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC-Mitglieder aus ihrem Kreise die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Berlin – Brandenburg. Stimmenübertragung ist unzulässig.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung (schriftlich). Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten, muss mit verdecktem Stimmzettel gewählt werden.

IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

§ 11

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der Vorsitzende
2. der Stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Sportleiter
6. der stellvertretende Sportleiter
7. das Vorstandsmitglied für Verkehr und Technik

II. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

V. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC Berlin – Brandenburg Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

VIII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium erfolgt ausschließlich über den ADAC Berlin – Brandenburg.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung, der 1. Rechnungsprüfer wird mit der Wahlperiode des 1. Vorsitzenden, der 2. Rechnungsprüfer mit der Wahlperiode des 2. Vorsitzenden, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor der Mitgliederversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

- I. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- II. Die vom Verwaltungsrat, zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclubs, festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclubssatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.

Änderungen der Satzung, die lediglich vorgenommen werden, um formellen Beanstandungen von Behörden oder des Registergerichts zu entsprechen, kann der Vorstand des Clubs allein beschließen.

§ 14

Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwaltung

- I. Bei der Auflösung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige – ADAQC – Luftrettung GmbH – München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, für alle aus dieser Satzung sich ergebene Rechte und Pflichten, ist Berlin – Charlottenburg, soweit sich aus dieser Satzung des ADAC Berlin – Brandenburg keine andere Zuständigkeit ergibt.

Berlin, den 12. 09. 1997